Telefon: 0 233-39738
Telefax: 0 233-989 39738

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssicherheit
KVR-I/332

Installation von Geschwindigkeitsanzeigetafeln oder Bremsschwellen im Anne-Frank-Anger sowie in der Josephsburgstraße zur Einhaltung der Geschwindigkeit

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02724
der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17135

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 17.12.2019
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim hat am 11.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung thematisiert, im Anne-Frank-Anger und in der Josephsburgstraße (wichtige Schulwege und Wege zu Kindertageseinrichtungen) zur Verkehrsberuhigung Geschwindigkeitsanzeigetafeln und Bremsschwellen zu installieren.

Verkehrssituation und Geschwindigkeitsverhalten

Der Anne-Frank-Anger befindet sich in einem gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereich. Der Verlauf des Anne-Frank-Angers ist mit für einen verkehrsberuhigten Bereich typischen baulichen Fahrbahnverschwenkungen und –verengungen angelegt. Grundsätzlich gilt in verkehrsberuhigten Bereichen Schrittgeschwindigkeit.

Der relevante Abschnitt der Josephsburgstraße zwischen Else-Rosenfeld-Straße und St.-Veit-Straße liegt in einer ausgewiesenen Tempo-30-Zone.
Die Josephsburgstraße ist beidseitig mit Gehwegen und baulich angelegten Radwegen ausgestattet. In beiden Fahrtrichtungen sind die Fahrbahnränder nahezu durchgehend durch parkende Fahrzeuge gesäumt, so dass aufgrund der geringen Restbreite der Fahrbahn in dem betreffenden Streckenabschnitt insbesondere im Begegnungsverkehr in

der Regel kaum höhere Fahrgeschwindigkeiten erreicht werden können.

Geschwindigkeitsmessungen in diesem Bereich obliegen der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Die Josephsburgstraße ist im Messstellenprogramm der Kommunalen Verkehrsüberwachung vorgesehen und wird regelmäßig überwacht. Für 2018 liegt eine Beanstandungsquote von 4,45 % vor, die deutlich unter dem städtischen Durchschnitt von 11 % liegt.
Bei einer Ortsbegehung und Verkehrsbeobachtung am 13.09.2019 zur schulrelevanten Zeit zwischen 7.30 und 8.00 Uhr wurde nur geringer Durchgangsverkehr festgestellt.
Es wurde von den Schulkindern überwiegend der südliche Gehweg der Josephsburgstraße genutzt und ausschließlich an der Lichtzeichenanlage Josephsburgstraße/ Else-Rosenfeld-Straße sicher gequert.
Im Anne-Frank-Anger waren ebenfalls Schüler*innen unterwegs, Gefahrenstellen waren dort nicht vorhanden.
In beiden Straßen wurden keine Gefährdungssituationen durch Geschwindigkeits-überschreitungen oder Sonstiges festgestellt.

Das Polizeipräsidium München wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten und teilte am 12.09.2019 zur Unfallsituation Folgendes mit:
Eine Verkehrsunfallrecherche im Abschnitt der Josephsburgstraße zwischen Else-Rosenfeld-Straße und St.-Veit-Straße ergab seit 01.01.2017 keine Verkehrsunfälle mit Personenschaden.
Im Anne-Frank-Anger wurde im Betrachtungszeitraum kein einziger Verkehrsunfall polizeilich registriert.
Im Zeitraum seit 01.01.2017 ereigneten sich also weder Verkehrsunfälle mit Personenschaden oder Beteiligung von Fußgängern noch Schulwegunfälle oder Unfälle, bei denen Geschwindigkeitsverstöße unfallursächlich waren.
Unter Zugrundelegung der Verkehrsunfallrecherche stellt sich laut Polizei die allgemeine Unfallsituation als unauffällig dar. Es sind weder Häufungen bestimmter Unfallursachen noch eine besondere Gefährdung für Fußgänger und Radfahrer zu erkennen.
Der Polizei sind auch keine weiteren Probleme, Beschwerden oder andere Auffälligkeiten hinsichtlich der Schulwegsicherheit im gegenständlichen Bereich bekannt.
Aufgrund der Ausführungen besteht aktuell kein Handlungsbedarf für verkehrliche Maßnahmen. Darüber hinaus sind Bremsschwellen als Hindernis in der Fahrbahn nicht zulässig.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02724 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim am 11.07.2019 wird nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
   Es liegt keine Gefährdung der Schulwegsicherheit vor, eine Installation von Dialog Displays oder Bremsschwellen im Anne-Frank-Anger sowie in der Josephsburgstraße zur Einhaltung der Geschwindigkeit werden nicht umgesetzt.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02724 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 11.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 14.Stadtbezirkes der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende	Der Referent
Robert Kulzer	Dr. Böhle Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532
zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14
An das Direktorium – BA Geschäftstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

☐ Der Beschluss des BA 14 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

☐ Der Beschluss des BA 14 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 14 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA I/332
zur weiteren Veranlassung

Am . . . . . .
Kreisverwaltungsreferat - GL 532